



# SATZUNG

Stand: 27.11.2025

**Geschäftsordnung  
Wahlordnung**

# Satzung

I.	Satzung	3
II.	Geschäftsordnung	14
III.	Wahlordnung	15

## **SATZUNG MARBURGER BUND**

**Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte  
Deutschlands e. V. – Landesverband Saar e. V.  
(Fassung vom 27.11.2025)**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Landesverband Saar e. V. – ist der Zusammenschluss der im Saarland tätigen oder ansässigen angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Bundesverband e. V.
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.
- (4) Der Verband ist beim Amtsgericht Saarbrücken im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzten und der Studierenden der Medizin unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung. Er ist die Vertretung gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden und kann alle Maßnahmen treffen und gewerkschaftliche Kampfmittel anwenden, die die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sichern und fördern.

Er vertritt die Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte in und gegenüber den ärztlichen Organisationen und ihren Aufsichtsbehörden.

- (2) Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.
- (3) Er ist die Interessenvertretung der Medizinstudierenden.

**§ 3**  
**Mitglieder**

(1) Der Landesverband hat

- ordentliche
- außerordentliche
- studentische und
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied können Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte werden, wenn sie im Bereich des Landesverbandes Saar als Ärztin/Arzt bzw. Zahnärztin/Zahnarzt in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind oder eine solche Beschäftigung anstreben.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden

- a) Ärztinnen und Ärzte, bei denen die Voraussetzung einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind,
- b) Angestellte oder Beamte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in einer Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenanstalten, Instituten und ähnlichen Einrichtungen.

(4) Mitglieder, die vorübergehend eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen behalten grundsätzlich den Status eines ordentlichen Mitglieds, besitzen aber keinen Anspruch auf Rechtsberatung und Prozessvertretung das Dienstverhältnis im Ausland betreffend.

(5) Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Dienstverhältnisses in eigener Praxis nieder, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.

Als Zeitpunkt der Niederlassung gilt deren schriftliche Anzeige an den Landesverband.

(6) Studentische Mitglieder sind Studierende der Human- und Zahnmedizin. Studierende der Human- und Zahnmedizin, die im Ausland studieren und in Deutschland einen Wohnsitz haben, können Mitglied werden.

(7) Die Mitglieder des Landesverbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag erworben. Die Antragstellung soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Landesverband die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform oder der Textform.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeitsort aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Saar e. V. verlegt. Satz 3 des Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Landesverbandsvorstandes kann die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes mit Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nicht erworben, wer
  - In seinem Bestreben und seiner Betätigung im Widerspruch zu Zweck und Aufgabe des Verbandes (§2) steht
  - Wer einer gegnerischen Organisation angehört oder die Gegnerfreiheit des Marburger Bundes als Gewerkschaft beeinträchtigt. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Landesverbandsvorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Wechsel in einen anderen Landesverband unter Fortsetzung der Mitgliedschaft in dem anderen Landesverband.
  - e) Streichung
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung kann schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

## Satzung

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes oder ein schweres, verbandsschädigendes Verhalten vorliegt oder wenn in seiner Person Umstände vorliegen, die einer Aufnahme gemäß § 4 Absatz 4 entgegenstehen würden. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen worden ist.
- (5) Eine Mitgliedschaft kann auf Anweisung des Landesverbandsvorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung unter Fristsetzung von 4 Wochen mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Für die schriftliche Mahnung nach Satz 1 ist die Zustellung an die letzte bekannte Adresse ausreichend. Ein studentisches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Wohnort nicht mehr ermittelbar ist.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Studentische Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in arbeits-, beamten-, sozial- und -berufs und verwaltungsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben.
- (3) Die studentischen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in spezifisch medizin-studentischen Fragen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Prozessvertretung in allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sofern:
- a. die Mitgliedschaft im Verband mindestens 6 Monate besteht und der Streitgegenstand nicht vor dieser Zeit erwachsen ist
  - b. die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes und den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht,
  - c. die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint.
  - d. Ausgenommen ist die Vertretung in Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Tätigkeit eines Mitglieds für Betriebs- und Personalräte sowie der MAV ergibt

## Satzung

- (5) Der Landesverbandsvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder für Fälle, die im besonderen Interesse des Verbandes liegen, Rechtsschutz gewähren. Das Nähere kann eine Rechtsschutzordnung regeln.
- (6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 setzen die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge, voraus.
- (7) Von den kostenlosen Prozessvertretungen und Rechtsberatungen wird nur die Vertretung durch angestellte Juristen oder Bevollmächtigte des Landesverbandes erfasst. Der Landesverband ist berechtigt, in Einzelfällen externe Rechtsanwälte zu stellen.
- (8) Die vorbezeichneten Ansprüche hat das Mitglied nur, sofern die Beratung und Prozessvertretung durch den Landesverband oder einen von ihm gestellten Rechtsanwalt erfolgt. Soweit das Mitglied eine externe Rechtsvertretung beauftragt, besteht kein Anspruch auf Prozessvertretung.
- (9) Ordentliche Mitglieder, die Arbeitgeberfunktionen für Ärztinnen und Ärztinnen innehaben, verlieren ihr Stimmrecht, ihr aktives Wahlrecht und die Fähigkeit, in Verbandsämter gewählt zu werden. Ihre Mitgliedschaft wandelt sich in eine außerordentliche Mitgliedschaft um.
- (10) Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen und zur Erreichung der Ziele mitwirken. Es ist verpflichtet, die Entscheidungen, Abmachungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen.
- (11) Jedes Mitglied hat den von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Er wird mit Zugang der schriftlichen Beitragsveranlagung fällig. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Landesverbandsvorstand.
- (12) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband jeden Wechsel des Wohnortes, des Tätigkeitsortes oder des Ausbildungsortes anzugeben. Im Falle des Wechsels in den Bereich eines anderen Landesverbandes, erfolgt die entsprechende Ummeldung, soweit in dem anderen Landesverband eine Mitgliedschaft in gleicher Weise möglich ist. Weitere Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

## § 7 Datenschutz

- (1) Der Landesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

# Satzung

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift und Geburtsdatum,  
Arbeitgeber,  
Datum der Approbation/Berufserlaubnis  
Funktionen  
Bankverbindung  
Telefonnummern und E-Mail-Adressen  
Universität  
Fachsemester  
Praktisches Jahr

- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Datenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## § 8 Ruhens der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines Mitgliedes ruhen, wenn die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im Bundesverband oder Landesverband ruhen.

## § 9 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Delegiertenversammlung
  - c) der Vorstand

**§ 10**  
**Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung des Landesverbandes obliegen
  - a) die Beschlussfassung über die Leitlinien des Verbandes in beruflichen und tarifrechtlichen Fragen
  - b) die Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes,
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Wahl der Delegierten der Delegiertenversammlung
  - e) Auflösung und Austritt aus dem Bundesverband.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen und findet mindestens einmal in zwei Kalenderjahren statt. Hierzu sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift zu laden.
- (4) Außerdem muss die Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens 10 % Mitglieder einberufen werden. Eine solche Einberufung ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Landesverbandsvorstand zu beantragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, in denen die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (7) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Landesverbandes, so hat sie auch über die Verwendung des Vermögens Beschluss zu fassen.
- (8) Satzungsänderungen oder Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge hierzu müssen in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen sein.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Delegierten ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort über Video- oder Webkonferenztechnik teilzunehmen und ihre Rechte als Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

**§ 11**  
**Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 11 von den Mitgliedern des Landesverbandes in der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten.
- (2) Der Delegiertenversammlung obliegen
- a) die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung und dem Landesverbandsvorstand vorbehalten sind.
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - e) Erstellung einer Beitragsordnung und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - f) Erstellung einer Geschäftsordnung,
  - g) Erstellung einer Rechtsschutzordnung
  - h) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- (3)
- a) Die Delegiertenversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.
  - b) Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
  - c) Die Delegiertenversammlung kann auch hybrid, im Rahmen einer Videokonferenz, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren elektronischen Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende mit der Einberufung. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn eine Delegierte/ein Delegierter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.

- d) Außerdem muss die Delegiertenversammlung auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten einberufen werden. Eine solche Einberufung ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Landesverbandsvorstand zu beantragen.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- f) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung sind Niederschriften zu fertigen, in denen die Beschlüsse festgehalten sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

## § 12 Der Vorstand

- (1) Der Landesverbandsvorstand wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2)
  - a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und mindestens einem, höchstens 3 Beisitzern.
  - b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist durch die Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Nachwahl der Beisitzer ist spätestens vorzunehmen, wenn die Mindestbesetzung unterschritten wird.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes obliegt dem 1. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (4) Dem Landesverbandsvorstand obliegen
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung,
  - b) die Erstellung einer Geschäftsordnung,
  - c) die Erledigung der laufenden Geschäftsgelegenheiten,
  - d) die Durchführung von Verhandlungen und der Abschluss von Verträgen sowie Abkommen aller Art mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden sowie sonstigen Stellen,

## Satzung

- e) der Landesverbandsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann er ein/e Geschäftsführer/in berufen. Dieser/m können u.a. die sich aus Abs.3 und Abs.4 sowie § 7 Abs.1-3 ergebenen Aufgaben übertragen werden.
- (5) Für die Einberufung des Vorstandes sind die Voraussetzungen der Einberufung der Delegiertenversammlung gemäß § 11 Absatz 3 entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Der Landesverbandsvorstand kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einberufen werden.  
Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## § 13 Finanzen und Kassenführung

- (1) Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.
- (2) Der Landesverband ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Landesverbandes ist für jedes Geschäftsjahr von zu wählenden Kassenprüfern formal und sachlich zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens 5 Jahre bei den Akten des Verbandes aufbewahrt werden muss.
- (4) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Delegiertenversammlung zu berichten. Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Landesverbandsvorstand zu melden.

## § 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15**  
**Wahlen-Amtszeit-Abberufung**

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden in den Verbandsorganen soweit die Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Wahlen in Verbandsämter erfolgen grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit einer Neuwahl enden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet die/der Landesverbandsvorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so wählt der Landesverbandsvorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger aus seiner Mitte.
- (4) Die Abberufung aus einem Verbandsamt erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des jeweiligen Beschlussorgans. Gleichzeitig erfolgt eine Neuwahl.

**§ 16**  
**Wahlgrundsätze und -durchführung**

- (1) Die Wahlen zu den Organen sollen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeiten stattfinden.
- (2) Wahlen werden, soweit die Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennthaltnungen sind ungültige Stimmen. Für jeden Wahlgang hat jede/r Stimmberechtigte eine Stimme bzw. wenn mehrere Kandidatinnen/Kandidaten in einem Wahlgang gewählt werden, können jeweils mit einfacher Stimme so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, wie zu wählen sind, soweit durch die Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Landesverbandes. Bei Wahl in Organe, die gewerkschaftliche Aufgaben wahrnehmen, sind dies nur ordentliche Mitglieder, soweit bei diesen kein Ausschlussgrund nach dieser Satzung vorliegt.
- (4) In Organe können abwesende Kandidatinnen/Kandidaten nur gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorab schriftlich erklärt haben.
- (5) Die Durchführung der Wahlen in der Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung obliegt einem Wahlausschuss, den die jeweilige Versammlung aus ihrer Mitte wählt. Der Wahlausschuss der Mitgliederversammlung soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (6) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis unverzüglich fest.

**§ 17**  
**Erstattung von Aufwendungen**

Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe, sowie den Gliederungen und ihren Organen die Auslagen erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben oder der Ausführung von Weisungen zuständiger Verbandsorgane erwachsen.

Die Tätigkeit der Verbands- und Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Abweichend hiervon kann den Mitgliedern des Vorstandes für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung über diese Aufwandsentschädigung trifft die Delegiertenversammlung durch Beschluss.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen unwirksam. Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.

## GESCHÄFTSORDNUNG

gemäß § 12 der Satzung, beschlossen von der  
Delegiertenversammlung am 11. November 1986

### § 1

- (1) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, die Delegiertenversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Versammlungen können abweichende Entscheidungen treffen.
- (2) Mitglieder und Ehrenmitglieder des Landesverbandes, Angehörige des Bundesvorstandes und der Verbandsgeschäftsführung sind auch in nichtöffentlicher Sitzung teilnahmeberechtigt.
- (3) Rede- und antragsberechtigt sind in den Organen nur deren satzungsmäßige Mitglieder sowie Angehörige des Bundesvorstandes und der Geschäftsführung des Landesverbandes. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

### § 2

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes. Satz 1 gilt sinngemäß auch für die anderen Organe.
- (2) Der Leiter der Versammlung ist verpflichtet, auf eine sachgerechte Behandlung der Tagesordnung hinzuwirken. Er kann zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen. Gegen seine Maßnahmen steht dem Betroffenen der Einspruch frei. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Erörterung sofort und endgültig.

### § 3

- (1) Die Verbandsorgane beschließen vor Aufnahme ihrer Beratungen über die Tagesordnung. Sie muss die im Einladungsschreiben bezeichneten Verhandlungsgegenstände sowie solche Vorschläge und Anträge berücksichtigen, die dem Vorsitzenden bis zum Beginn der 2. Woche vor der Sitzung zugegangen sind.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung ergänzt werden, wenn dem nicht von einem Drittel der Abstimmungsberechtigten widersprochen wird.

# Satzung

## § 4

- (1) Versammlungsteilnehmer erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Außer der Reihe haben das Wort
  - a) der Versammlungsleiter in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
  - b) ein Antragsteller zur einleitenden Begründung eines Sachantrages,
  - c) der Berichterstatter sowie zur sachlichen Aufklärung Mitglieder eines Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - d) wer einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will.
- (2) Die Versammlung kann die Beschränkung der Redezeit beschließen.

## § 5

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; sie haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn dies von mindestens 1/3 der Abstimmungsberechtigten beantragt wird.
- (2) Vor jeder Abstimmung verliest der Leiter der Versammlung den zur Abstimmung stehenden Antrag. Er stellt die Fragen so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Auf Antrag sind Anträge abschnittsweise abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Sachanträgen zu entscheiden; weitergehende Anträge gehen vor. Im Übrigen ist über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden.
- (4) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig der Antrag auf a) Nichtbefassung, b) Vertagung, c) Sitzungsunterbrechung, d) Verweisung an ein anderes Verbandsorgan, e) Begrenzung der Redezeit, f) Schluss der Debatte, g) Schluss der Rednerliste, h) Anhörung nicht redeberechtigter Teilnehmer.

## § 6

- (1)
  - a) Die Durchführung der Delegiertenwahlen erfolgt unter der Beachtung der bestehenden Wahlordnung für die Delegiertenwahl.
  - b) Für die Durchführung von Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter zu bestellen. Ihm obliegt die Feststellung der Kandidaturen, die Prüfung der Stimmen und die Führung des Wahlprotokolls.
- (2) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht die Versammlung einstimmig anderes beschließt. Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind stets schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen zu bestellen.
- (3) Abwesende Kandidaten sollen nur gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

- (4) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie a) unterschrieben sind, b) einen Zusatz tragen, c) den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, d) den Namen eines nicht benannten Kandidaten tragen, e) leer abgegeben werden (Stimmenthaltung).
- (5) Erreicht in einem Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, so ist zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl vorzunehmen. Erbringt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

## § 7

- (1) Protokolle über Versammlungen müssen enthalten
  - a) Feststellungen über die Form und den Zeitpunkt der Einladung sowie zur Beschlussfähigkeit,
  - b) die Tagesordnung,
  - c) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - d) bei Wahlen: die Namen der Kandidaten, die Ergebnisse der Wahlgänge und Feststellungen über die Annahme der Wahl. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
- (2) Die Teilnehmer einer Sitzung haben Anspruch auf Einsichtnahme in das Protokoll, Einwände gegen das Protokoll sind unverzüglich geltend zu machen. Die Unterzeichner des Protokolls können der Rüge abhelfen. Geschieht dies nicht, so ist über den Einwand bei der nächsten Sitzung des gleichen Organs zu beschließen.
- (3) Sämtliche Organe haben je eine Ausfertigung der für ihre Sitzung gefertigten Protokolle der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu übersenden.

## § 8

Diese Geschäftsordnung kann durch die Delegiertenversammlung insoweit mit einfacher Mehrheit geändert werden, als dem nicht die Satzung des Landesverbandes entgegensteht.

## WAHLORDNUNG

gemäß § 13 der Satzung, beschlossen in der  
Delegiertenversammlung am 15.01.2018

### § 1

Die Wahl der Delegierten des Landesverbandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl durch die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes Saar e.V. für die Dauer von 4 Jahren.

### § 2

Die Wahl erfolgt in Form der Briefwahl.

### § 3

Spätestens 6 Wochen vor der Wahl teilt der Vorstand den Mitgliedern den Wahltermin mit und fordert diese auf, Kandidaten für die Delegiertenversammlung zu benennen

### § 4

Die Namen der Kandidaten müssen spätestens 28 Tage vor der Wahl in der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein.

### § 5

Kandidieren können alle ordentlichen Mitglieder, die zeitgerecht und ordnungsgemäß benannt worden sind und ihre Kandidatur durch Unterschrift bestätigen. Die Liste der Kandidaten wird nach Ablauf der Frist allen ordentlichen Mitgliedern 10 Tage vor der Wahl zugestellt.

### § 6

Die Wahl erfolgt im Persönlichkeitswahlsystem. Jedes Mitglied kann bis zu 15 Kandidaten wählen.

### § 7

Gewählt als Delegierte sind 15 Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 8

Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das Mitglied in die Delegiertenversammlung nach, das die meisten Stimmen nach den gewählten Delegierten erhalten hat. Dabei ist zu beachten, dass die gemäß § 7 gemachten Einschränkungen bezüglich der gewählten Delegierten aus einem Krankenhaus nicht gelten.

## § 9

Gemäß § 6 der Satzung haben passives und aktives Stimmrecht nur die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Wahlaufrufes in der Mitgliederliste aufgeführt sind.

## § 10

Die Wahl und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Aufsicht eines zum Richteramt befähigten Juristen.